

Techniker Krankenkasse, Postfach 420146, 12061 Berlin

**Techniker  
Krankenkasse**

Herrn  
Friedrich Preuss

**Servicezentrum  
Mitgliedschaft/Beiträge**

Postfach 420146  
12061 Berlin

Für Rückfragen:  
Christian Kaiser

## Kapitalleistung

Geschäftszeichen

27. Dezember 2005

Sehr geehrter Herr Preuss,

heute komme ich auf Ihre vorangegangenen Telefonate mit der TK zurück. Der Vorstand hat mich beauftragt, Sie abschließend über die rechtlichen Hintergründe und Regelungen hinsichtlich der beitragsrechtlichen Beurteilung von Kapitalleistungen zu informieren.

Sie teilten uns mit, dass Sie aus einem Direktversicherungsvertrag der "Hannoverschen Leben" eine Kapitalleistung erwarten.

Zum 1. Januar 2004 trat das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft. In diesem Gesetz wird unter anderem die Beitragszahlung für Rentner und Pensionäre neu geregelt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen diese stärker als bisher an den Kosten für Gesundheitsausgaben beteiligt werden.

Ab dem 1. Januar 2004 unterliegen alle Kapitalleistungen, die der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, der Beitragspflicht. Entsprechend der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenversicherung vom 12. Februar 2004 zählen als Betriebsrenten alle Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, die unmittelbar oder mittelbar aus Anlass eines früheren Arbeitsverhältnisses zufließen. Dieser ist bei einer Direktversicherung generell gegeben. Es macht keinen Unterschied, ob die Versorgungsleistung als originäre Kapitalzahlung ohne Wahlrecht zu Gunsten einer Rentenzahlung oder als Kapitalleistung mit Option zu Gunsten einer Rentenzahlung zugesagt wird.

Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen, die als Kapitalleistung gewährt werden, gilt für alle Versorgungszusagen - auch in laufenden Verträgen - bei denen der Versicherungsfall (Versorgungsfall) nach dem 31. Dezember 2003 eintritt.

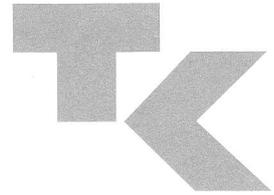
Techniker Krankenkasse  
Servicezentrum  
Mitgliedschaft/Beiträge  
Postfach 420146  
12061 Berlin

Tel. 01801 - 85 56 50\*  
Fax 01801 - 85 56 51\*  
\*ab 3ct/min-anbieterabhängig  
www.tk-online.de  
mbv-2@tk-online.de

Telefonservice  
Mo-Fr 7:00-22:00 Uhr

Commerzbank Berlin  
BLZ 100 400 00  
Konto 0545462400

Vorstand  
Prof. Dr. Norbert Klusen (Vorsitzender)  
Dr. Christoph Straub (stv. Vorsitzender)  
Helmut Dose  
Verwaltungsrat  
\*Harald Schulte (Vorsitzender)



Das Argument der doppelten Beitragspflicht verkennt die Grundlagen des Beitragsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung, das von dem Prinzip des solidarischen Ausgleichs zwischen den Mitgliedern geprägt ist. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass es im Sozialversicherungsrecht keinen Grundsatz gibt, nach dem eine Einnahme nicht mehrfach mit Beiträgen belegt werden kann und hervorgehoben, dass es letztlich um verschiedene Versicherungsverhältnisse geht.

Die Kapitalleistung ist unteilbar. Dies gilt, wenn der Versicherungsvertrag durch die Beschäftigung begründet und nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis vom Versicherten fortgesetzt wurde und wenn der Versicherungsvertrag ursprünglich von dem Versicherten begründet wurde und dann in eine Direktversicherung überführt würde. Für die Entscheidung, ob es sich um eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der Krankenversicherung handelt ist es unerheblich, wer diese im Ergebnis finanziert hat. Unter diesen Gesichtspunkten liegt eine Kapitalleistung auch dann vor, wenn der Versicherungsvertrag durch die Beschäftigung begründet und nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis vom Versicherten fortgeführt wird.

Entsprechende Aussagen enthält auch das gemeinsame Rundschreiben zur Krankenversicherung der Rentner (Punkt 2.1.3.6 und 2.1.3.8.1), welches ich Ihnen, wie mit Herrn Sahm besprochen, als Anlage beigefügt habe. Des Weiteren erhalten Sie von mir auch die BSG-Urteile zur Verfügung gestellt, auf welche im Zusammenhang mit dem Rundschreiben verwiesen wird.

Leider kann die TK keine Entscheidung in Ihrem Sinne treffen. Ihnen bleibt lediglich der Weg eines Klageverfahrens. Auch durch unseren Vorstand, Herrn Doose, kann keine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Gestatten Sie mir abschließend ein paar Worte zu der Organisation der TK. Diese sieht es vor, dass ihre Kunden grundsätzlich in den jeweiligen Kundenberatungen und Servicezentren betreut werden. Als besonderen Service der TK bin ich, als Spezialist und Teamleiter im Bereich Beitrags- und Versicherungsrecht, beauftragt worden, Sie persönlich zu betreuen. Über diesen Weg habe ich die Möglichkeit Sie kompetent zu beraten.

Sehr geehrter Herr Preuss, seien Sie bitte versichert, dass immer dort wo Handlungsspielräume vorhanden sind, diese zum Wohle der Kunden der TK genutzt werden. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das neue Jahr 2006.

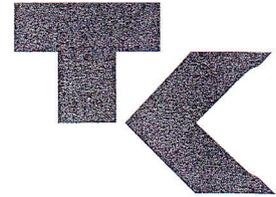
Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Kaiser', written in a cursive style.

Christian Kaiser

#### Anlagen

1. Gemeinsame Verlautbarung vom 12.02.2004 zur beitragsrechtlichen Behandlung von Versorgungsbezügen nach dem GKV-Modernisierungsgesetz
2. BSG-Urteile vom 06.02.1992, 21.08.1997, 11.10.2001
3. Gemeinsames Rundschreiben zur Krankenversicherung der Rentner vom 01.10.2005



Techniker Krankenkasse, 22291 Hamburg

Herrn  
Friedrich Preuß

**Techniker  
Krankenkasse**

**Hauptverwaltung**

Bramfelder Str. 140  
22305 Hamburg

Für Rückfragen:  
Heiko Kirsch  
Tel. 040 - 69 09-24 98  
Fax 040 - 69 09-21 29  
BM-UL/F4.43

Geschäftszeichen

3. März 2006

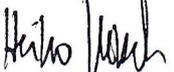
Sehr geehrter Herr Preuß,

wie mit Frau Rittmeier besprochen, komme ich Ihrem Wunsch nach einer schriftlichen Antwort gern nach. Da Frau Rittmeier sich zur Zeit nicht im Hause befindet, antworte ich Ihnen heute.

Bereits am 27. Dezember 2005 erhielten Sie von Herrn Kaiser aus dem Servicezentrum Mitgliedschaft und Beiträge (SZMB) in Berlin eine schriftliche Stellungnahme mit diversen Anlagen. Die Inhalte dieses Schreibens waren mit den Experten der TK-Hauptverwaltung abgestimmt. Darüber hinaus führten Sie am 2. Februar 2006 ein Telefonat mit Herrn Einbrodt aus dem Fachreferat Versicherung und Forderung. In diesem Gespräch erörterte er Ihnen nochmals den Standpunkt der TK in Ihrer Angelegenheit, insbesondere auch zu den von Ihnen benannten Punkten zwei und drei Ihres Schreibens vom 9. Januar 2006. In Ergänzung übersandte Ihnen Herr Einbrodt ein aktuelles Landessozialgerichtsurteil. Die Krankenkassen und die Spitzenverbände sind verpflichtet und berechtigt, die Gesetze anzuwenden und auszulegen. Den Betroffenen steht der Rechtsweg offen und es existieren bereits mehrere Revisionsverfahren beim Bundessozialgericht.

Die TK sieht auch weiterhin keine Möglichkeit, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen. Den Ihnen bereits vorliegenden Ausführungen kann ich abschließend nichts hinzufügen.

Mit freundlichem Gruß  
Beschwerdemanagement-Unternehmensleitung

  
Heiko Kirsch

Techniker  
Krankenkasse  
Bramfelder Str. 140  
22305 Hamburg

Tel. 040 - 69 09-0  
Fax 040 - 69 09 - 21 29  
www.tk-online.de  
qualitaetsmanagement  
@tk-online.de

Commerzbank  
BLZ 200 400 00  
Konto 0221 035 900

Vorstand  
Prof. Dr. Norbert Klusen (Vorsitzender)  
Dr. Christoph Straub (stv. Vorsitzender)  
Helmuth Doose  
Verwaltungsrat  
Helmut Schulte (Vorsitzender)